

23.02.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung religiöser und weltanschaulicher Neutralität des Landes Nordrhein-Westfalen“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/3774

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 erhält folgende neue Fassung:

„Artikel 1
Änderung des Justizgesetzes

Im Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW) vom 26. Januar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 199) wird

nach § 31 das folgende Kapitel eingefügt:

„Kapitel 4 Neutralität

§ 31 a Neutrales Auftreten im Dienst

Wer in einer Verhandlung oder bei einer anderen Amtshandlung, bei deren Wahrnehmung Beteiligte, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige oder Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sind, ihr oder ihm obliegende oder übertragene richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnimmt, darf keine sichtbaren Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die eine religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung zum Ausdruck bringen.“

Begründung:

Die Anhörung zum Gesetzentwurf hat deutlichen Änderungsbedarf an dem Entwurf der Regierung aufgezeigt.

Mit der Änderung wird die Regelung auf den Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften beschränkt. Damit würde z.B. der Justizvollzug ausdrücklich ausgenommen.

Wegen der Neutralitätspflicht auch der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist deren Einbeziehung in die Regelung und Ausweitung gegenüber dem Gesetzentwurf auch auf Symbole und Kleidungsstücke angezeigt, die politische Überzeugungen zum Ausdruck bringen.

Die hier vorliegende Fassung ist angelehnt an die im Mai 2020 vom Landtag Niedersachsen beschlossenen Fassung.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Sven Wolf
Sonja Bongers

und Fraktion